

**Tarifvertrag
zur
betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung
für Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen
in Hamburg, Hessen, Landesteil Westfalen-Lippe**

zwischen

der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferinnen, Auf der Horst 29, 48147 Münster

und

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., Bissenkamp 12-16, 44135 Dortmund

wird folgender Tarifvertrag zur betrieblichen Altersvorsorge und Entgeltumwandlung für Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen geschlossen:

Präambel

Durch diesen Tarifvertrag wollen die Tarifvertragsparteien einen Beitrag zur Zukunftssicherung von Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferinnen im Alter leisten, in dem sie die Möglichkeit zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung schaffen.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) 1. Räumlich: a) Für die Länder Hamburg und Hessen
b) Für den Landesteil Westfalen-Lippe
2. Fachlich: Für Zahnarztpraxen
3. Persönlich: a) Für Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen¹,
und Stomatologische Schwestern
b) Für Auszubildende

¹ Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die weibliche Form verwendet.

- (2) 1. Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Zahnärztekammer bestanden haben. Stomatologische Schwestern sind den Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferinnen gleichgestellt.
2. Dieser Tarifvertrag gilt auch für die nach §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferinnen und Stomatologischen Schwestern.

§ 2

Arbeitgeberbeitrag² zur betrieblichen Altersversorgung

- (1) Die Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferin erhält zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgungsleistung nach § 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) von ihrem Arbeitgeber einen Beitrag gemäß folgender Staffelung:
 - a) Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen erhalten 20 € monatlich.
 - b) Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen mit einer vereinbarten Wochenarbeitszeit von 20 Stunden und mehr erhalten 20 € monatlich.
 - c) Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen mit einer vereinbarten Wochenarbeitszeit von weniger als 20 Stunden erhalten 10 € monatlich.
 - d) Auszubildende erhalten nach der Probezeit 20 € monatlich.
- (2) Der Anspruch besteht für jeden Kalendermonat, in dem die Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferin Anspruch auf Entgelt hat.

Als Zeiten mit Entgeltanspruch gelten insbesondere:

 - a) Zeiten für die der Arbeitnehmerin Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes zusteht (z.B. Urlaub, entschädigungspflichtige Arbeitsverhinderung).
 - b) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit aufgrund Erkrankung bis zu 6 Wochen je Krankheitsfall, einschließlich möglicher Folgeerkrankungen.
 - c) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfällen.
 - d) Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld.
- (3) Zu den Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt zählen insbesondere Zeiten der Elternzeit, sofern keine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.
- (4) Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so besteht für diesen Monat ein Anspruch auf den Arbeitgeberbeitrag, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 15 Kalendertage besteht.

Der Arbeitgeberbeitrag ist in diesem Fall in voller Höhe von dem Arbeitgeber zu entrichten.

² bisher als Anschubfinanzierung bezeichnet

- (5) Beginnt oder endet die Elternzeit im Laufe eines Kalendermonats, so besteht für diesen Monat ein Anspruch auf den Arbeitgeberbeitrag, wenn für mindestens 15 Kalendertage ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder Entgelt besteht.
- (6) Bei Wechsel des vereinbarten wöchentlichen Stundenumfanges im laufenden Kalendermonat ist für diesen Monat, soweit der Stundenwechsel sich auf die Höhe des Altersvorsorgebeitrages gem. Abs. 1 auswirkt, der höhere Beitrag von dem Arbeitgeber zu entrichten.
- (7) Bisher bestehende und vom Arbeitgeber freiwillig gezahlte Arbeitgeberbeiträge, die für den Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge verwendet werden, dürfen auf den unter Ziffer 1 geregelten Arbeitgeberbeitrag nicht angerechnet werden. Falls eine bestehende Entgeltumwandlung einer Arbeitnehmerin bereits den Förderungshöchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG ausschöpft, ist diese Entgeltumwandlung auf Wunsch der Arbeitnehmerin so zu reduzieren, dass der Arbeitgeberbeitrag von dieser Arbeitnehmerin genutzt werden kann.
- (8) Eine unmittelbare Auszahlung des Arbeitgeberbeitrages zur betrieblichen Altersversorgung an die Arbeitnehmerinnen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Eine Auszahlung des laufenden Arbeitgeberbeitrages mit dem Gehalt ist auf Wunsch der Arbeitnehmerin möglich, falls sie bereits das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um aufgelaufene Arbeitgeberbeiträge für den Zeitraum zwischen dem In-Kraft-Treten des Tarifvertrages zum 01.07.2007 bzw. dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und dem Beginn der laufenden Beitragszahlung für eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung gemäß dieses Tarifvertrages handelt. Die vor Abschluss des Versicherungsvertrages entstandenen Ansprüche auf den monatlichen Arbeitgeberbeitrag sind als Bruttobetrag mit dem Gehalt auszuführen.

- (9) Der Anspruch ist unabdingbar und kann weder abgetreten noch beliehen oder verpfändet werden.
- (10) Der Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge kann nicht für die staatlich geförderte Altersvorsorge gem. §§ 10 a, 79 ff. EStG (sog. „Riester-Rente“) verwendet werden.

§ 3

Entstehen des Anspruchs auf den Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung

Der Anspruch auf den Arbeitgeberbeitrag ist erstmalig mit In-Kraft-Treten des Tarifvertrages zum 01.07.2007 bzw. mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, soweit der Beginn nach In-Kraft-Treten des vorgenannten Tarifvertrages liegt, entstanden.

§ 4

Fälligkeit des Arbeitgeberbeitrages zur betrieblichen Altersversorgung

Der Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung ist monatlich mit dem Gehalt fällig.

§ 5 Anspruch auf Entgeltumwandlung

Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Umwandlung künftiger tariflicher Entgeltbestandteile zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersvorsorge. Der Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferin steht es frei, diesen Anspruch geltend zu machen.

§ 6 Höhe der Entgeltumwandlung

- (1) Die Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferin kann verlangen, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung für betriebliche Altersvorsorge verwendet werden. Bemessungsgrenze ist einheitlich für das gesamte Bundesgebiet die Beitragsbemessungsgrenze West. Bei dieser Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch² nicht unterschritten werden.
- (2) Die Einzelheiten werden zwischen Arbeitgeber und Zahnmedizinischer Fachangestellten/Zahnarzthelferin auf der Grundlage dieses Tarifvertrages schriftlich vereinbart (Entgeltumwandlungsvereinbarung).
- (3) Macht die Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferin von der Möglichkeit der Entgeltumwandlung Gebrauch, erhält sie einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 20 % des umgewandelten Betrages.
- (4) Die Entgeltumwandlung kann nicht für die staatlich geförderte Altersvorsorge gemäß §§ 10 a, 79 ff EStG (sog. Riester-Rente) verwendet werden.

§ 7 Umwandelbare Entgeltbestandteile

- (1) Bereits fällige Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.
- (2) Die Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferin kann verlangen, dass ihre künftigen Ansprüche auf
 - a) das 13. Monatsgehalt (besondere Zuwendung) im Sinne des Manteltarifvertrages für Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen;
 - b) die vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Manteltarifvertrages für Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen;
 - c) sonstige Entgeltbestandteile

vollständig oder teilweise in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersvorsorge umgewandelt werden.

² zzt. für 2010 191,63 €/p Jahr

§ 8 Verfahren bei Entgeltumwandlung

- (1) Die Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferin muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens 4 Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Entgeltumwandlungsvereinbarung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung in Kraft treten soll, schriftlich geltend machen.
- (2) Die Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferin ist an die jeweilige Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, für das laufende Kalenderjahr gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.
- (3) Für die Berechnung anderer gehaltsabhängiger Leistungen oder Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bleiben die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.
- (4) Einzelheiten zum Verfahren sind in der Entgeltumwandlungsvereinbarung zu regeln.

§ 9 Durchführungsweg

- (1) Der Arbeitgeber bietet der Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferin die Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge (Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung sowie Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss) durch eine Pensionskasse in der Form einer Aktiengesellschaft an.
- (2) Trifft der Arbeitgeber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung auf Entgeltumwandlung durch die Arbeitnehmerin bzw. nach Entstehen auf Anspruch auf den Arbeitgeberbeitrag eine Entscheidung, hat sie einen Anspruch auf Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge in Form einer Direktversicherung oder Pensionskasse nach ihrer Wahl. Unbeschadet davon ist die Arbeitnehmerin gemäß § 16 über die Grundzüge der angebotenen betrieblichen Altersversorgung zu informieren.

§ 10 Versorgungsleistungen

- (1) Die angebotene betriebliche Altersversorgung des Arbeitgebers muss mindestens eine lebenslange Altersrente oder einen Auszahlungsplan mit anschließender Altersrente umfassen.

Einzelheiten der Versorgungsleistung (einschließlich ggf. zusätzlicher Versorgungsarten) werden in den Geschäftsplänen, Versicherungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen der Pensionskasse oder Direktversicherung, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitgeteilt werden, festgelegt.

- (2) Überschussanteile sind entsprechend den Geschäftsplänen, Versicherungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen der Pensionskasse, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitgeteilt werden, grundsätzlich zur Erhöhung der Versorgungsleistung zu verwenden.

§ 11 Sofortige Unverfallbarkeit

Die Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen aus Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss sowie die Versorgungszusage aus dem Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung sind ab Vertragsbeginn unverfallbar. Die Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferin ist auf die Versicherungsleistungen für den Erlebens- und Todesfall ab Vertragsbeginn unwiderruflich bezugsberechtigt.

§ 12 Insolvenzversicherung

Die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersvorsorge nach den vorstehenden Regelungen richtet sich nach den hierzu geltenden Regelungen gemäß § 7 BetrAVG.

§ 13 Fortführung und Übertragung der Versorgungsanwartschaft

- (1) Mit dem Versorgungsträger der betrieblichen Altersvorsorge ist zu vereinbaren, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeitnehmerin das Recht zur Fortführung der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft mit eigenen Beiträgen hat.
- (2) Bei Einstellung einer Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferin, die bereits über eine Versorgungsanwartschaft in einem versicherungsförmigen Durchführungsweg nach dem BetrAVG verfügt, ist der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet auf Verlangen der Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferin die betriebliche Altersvorsorge sowohl in Form der Entgeltumwandlung, als auch des Arbeitgeberbeitrages in der Pensionskasse bzw., wenn der Arbeitgeber keinen Durchführungsweg angeboten hat, in Form einer von der Arbeitnehmerin gewählten Pensionskasse oder Direktversicherung innerhalb eines Jahres fortzuführen.
- (3) Sofern der neue Arbeitgeber die Versorgungsanwartschaft übernimmt, sind der Arbeitnehmerin entsprechend § 11 Unverfallbarkeit sowie ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen.

§ 14 Anrechnung

Durch die im Rahmen dieses Tarifvertrages gewährten Versorgungsleistungen werden bestehende weitere Anwartschaften oder Ansprüche auf Leistung der betrieblichen Altersvorsorge nicht nachteilig berührt.

§ 15 Steuern und Sozialabgaben

- (1) Soweit im Zusammenhang mit der Beitragszahlung zur betrieblichen Altersversorgung Steuern und/oder gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge fällig werden, werden diese entsprechend den gesetzlichen Regelungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin getragen.
- (2) Bei einer pauschalen Versteuerung von Beiträgen nach § 40 b EStG, ist die Pauschalsteuer im Innenverhältnis zum Arbeitgeber von der Arbeitnehmerin zu tragen.

§ 16 Informationspflichten

Der Arbeitgeber informiert die Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferin über die Grundzüge der nach § 9 vereinbarten betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung und Altersvorsorgebeitrag. Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Informationen der Pensionskasse, insbesondere Auskünfte über die gezahlten Beiträge, den Stand der Anwartschaft sowie die zu erwartenden Leistungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferin unverzüglich zugeleitet werden.

§ 17 Ausschlussfristen

Abweichend von § 21 Manteltarifvertrag sind Ansprüche aus diesem Tarifvertrag innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen.

§ 18 In-Kraft-Treten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft. Unabhängig vom Vergütungstarifvertrag kann er mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2010 gekündigt werden. Bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages gelten die Bestimmungen des gekündigten Tarifvertrages weiter, soweit zwischen den Tarifvertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Sofern durch gesetzliche Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, des BetrAVG oder anderer Vorschriften eine Änderung des Tarifvertrages zu den Regelungen zur Entgeltumwandlung, zum Arbeitgeberzuschuss und Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien hierzu in Verhandlungen mit dem Ziel treten, die Entgeltumwandlung, den Arbeitgeberzuschuss sowie den Arbeitgeberbeitrag weiterhin zu ermöglichen.
- (3) Bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bestehende Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur Entgeltumwandlung sowie zur betrieblichen Altersversorgung sowie Anwartschaften aus solchen bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt und gelten unverändert weiter, können jedoch im gegenseitigen Einvernehmen umgewandelt werden.

Protokollnotiz

Die Umsetzbarkeit des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung ist in Bezug auf die Höhe des monatlichen Arbeitgeberbeitrages mit der „Vorsorgeeinrichtung für Gesundheitsberufe“ (Gesundheit*Rente*) abgestimmt.

Münster/Dortmund, 27.November 2009